

II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)

Antrag vom 2. März 2026

SVP-Fraktion (Sprecher: Wüst-Oberriet)

Art. 3: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Auf die geplante Änderung von Art. 3 ist zu verzichten und die aktuelle Gesetzesformulierung beizubehalten. Die vorgeschlagene Änderung würde die Wirkungskontrolle von der kantonalen Gesetzgebung auf einen internationalen Vertrag verlagern und damit ein automatisches System einführen, das sich der politischen Kontrolle entzieht. Die bestehende Regelung ist klar, rechtsstaatlich korrekt und stellt sicher, dass die Wirkungskontrolle auf demokratisch legitimiertem kantonalem Recht basiert. Wenn eine Überprüfung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) notwendig wird, kann dies bereits heute ohne Gesetzesänderung erfolgen. Die Wirkungskontrolle hat weiterhin die Wirkung der kantonalen Gesetzgebung zu prüfen und keine automatische oder dynamische Verweisung auf die UN-BRK aufzunehmen.